

Vortrag an den Ministerrat

**Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 16. Dezember 2020
betreffend ein Gesetz über die Änderung des Tourismusgesetzes**

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 und Art. 97 Abs. 2 B.VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 15. Februar 2021.

§ 16a Abs. 4 des Gesetzesbeschlusses enthält eine Verpflichtung der Abgabenbehörden zur Übermittlung von Daten über Aufzeichnungen nach § 18 Abs. 11 und 12 des Umsatzsteuergesetzes 1994 vor.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg das angeschlossene Schreiben zu richten.

5. Februar 2021

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann
von Vorarlberg

Römerstraße 15
6901 Bregenz

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

Dr. Eduard Trimmel
Sachbearbeiter

Eduard.Trimmel@bmf.gv.at
+43 1 51433 502086
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2020-0.851.301

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 16. Dezember 2020
betreffend ein Gesetz über die Änderung des Tourismusgesetzes;
Ihr Schreiben vom 17.12.2020, PrsG-310-16/LG-311**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX XXXX beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt